

- Ausfertigung -

Amtsgericht St. Wendel

13 C 533/15 (05)

St Wendel, 28.09 2015



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte WALDORF FROMMER,  
Beethovenstraße 12, 80336 München  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

1 [REDACTED] 66606 St. Wendel

2 [REDACTED] 66606 St. Wendel

Beklagte

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2 [REDACTED] 73525 Schwabisch  
Gmund  
Geschäftszeichen [REDACTED]

hat das Amtsgericht St Wendel  
durch die RichterIn am Amtsgericht [REDACTED]  
am 28 09 2015

### b e s c h l o s s e n :

I. Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich gemäß § 278  
Abs. 6 ZPO wirksam zustande gekommen ist:

1). Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von EUR  
706,00. Mit vollständiger und fristgerechter Zahlung sind die streitgegenständli-  
chen Ansprüche vollständig abgegolten.

2). Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen  
ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

1/3

3). Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je EUR 50,00. Die erste Rate ist bis spätestens 15.10.2015 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folge-  
monats fällig.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungsein-  
gang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.  
Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbe-  
trag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen  
Basiszinssatz ab dem 15.10.2015 zu verzinsen.

II. Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung des *Streitwertes* für die Gerichtsgebühren findet die Beschwerde nach  
§ 68 GKG statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das  
Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem  
die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder sich das Verfahren ander-  
weitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Streitwertwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann  
sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungs-  
beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem  
dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist beim

Amtsgericht St Wendel,  
Schorlemerstr 33, 66606  
St Wendel

in deutscher Sprache einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht wer-  
den Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Pro-  
tokoll erklärt werden, die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem  
oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben



[REDACTED]  
Richterin am Amtsgericht

**Ausgefertigt**  
St Wendel, 29.09.2015

[REDACTED], Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

